

10. August 2021

Verfahrensordnung OWL

- 1.) In der Österreichischen Wasserball Liga (OWL) wird die Gerichtsbarkeit vom Präsidium, und den Schiedsgerichten ausgeübt.
- 2.) Verstöße von Mitgliedsvereinen und deren Mitgliedern gegen die Statuten, WB-WKB, DFB-WB und andere Beschlüsse der OWL werden vom Präsidium geahndet. Außerdem entscheidet das Präsidium über Strafen bei Beleidigung und Verleumdungen der OWL, seiner Organe, Funktionäre und Mitglieder, und über Handlungen und Unterlassungen, die dem OWL oder seinen Organen, Funktionären oder Mitgliedern Schaden zugefügt haben oder deren Ansehen und Ruf schädigen, so die Handlungen den Wirkungsbereich der OWL betreffen.
- 3.) Die Mitglieder der OWL können Verstöße dem Präsidium zur Einleitung des Entscheidungsprozesses anzeigen.
- 4.) Nach Einholung der Fakten werden die entsprechenden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Dabei ist zumindest von allen Streitparteien eine Stellungnahme einzuholen. Das Präsidium ist mit Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. In Abwesenheit oder Befangenheit des Präsidenten/ der Präsidentin wird der Prozess vom dienstältesten Vizepräsidenten/ der dienstältesten Vizepräsidentin geführt.
- 5.) Die Mitglieder der OWL sind verpflichtet, auf Verlangen des Präsidiums oder der Schiedsgerichte notwendige Unterlagen innerhalb von 14 Tagen zur Einsicht vorzulegen. Bei unbegründeter Verweigerung können die Gremien die Mitgliedsrechte bis zur Vorlage der angeforderten Beweisstücke aussetzen.
- 6.) Das Urteil muss den Tatbestand, den Urteilsspruch und die Urteilsbegründung, sowie die Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- 7.) Die absolute Verjährungsfrist beträgt ein Jahr, vom Tage der begangenen Handlung gerechnet.
- 8.) Eine Berufung gegen das Urteil des Präsidiums ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des Urteils beim Präsidium einzubringen. Bei Berufung ist eine Gebühr von 200€ and die Kassa der OWL zu entrichten. Wird die Gebühr nicht innerhalb der 14 Tage Frist entrichtet, wird die betreffende Eingabe nicht behandelt. Wird das Urteil aufgehoben, so wird der Betrag zurückerstattet.
- 9.) Bei Einspruch gegen das Urteil wird als zweite Instanz ein unabhängiges Schiedsgericht durch das Präsidium mit 2/3 Mehrheit gewählt. Personen die in erster Instanz als Richter, Vertreter der Streitparteien, oder Zeugen gewirkt haben sind als Mitglieder des Schiedsgerichts nicht zugelassen.



10.) Verstöße von Mitgliedsvereinen, können durch Abmahnung, Geldstrafen und Ruhendstellung der Mitgliedschaft geahndet werden, sowie allen anderen Strafen, die nach den WB-WKB und den DFB-WB möglich sind.

- 1.) Geldstrafen können bis zum fünffachen des Jahresmitgliedsbeitrags verhängt werden.
- 2.) Mitgliedsrechte können bis zu zwei Jahre ruhend gestellt werden.
- 3.) Der Ausschluss aus der OWL kann nur gemäß §29 der Statuten verhängt werden.

